

Schutz des Vereins- und Versammlungsrechts.§ 14¹.

Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen² darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden^{3 4}.

1. **Allgemeines.** Man hat zu unterscheiden zwischen dem Vereins- und Versammlungsrecht auf Grund des Reichsvereinsgesetzes, der sogenannten Koalitionsfreiheit, d. h. dem Organisationsrecht nach § 152 GewD., und dem Streikrecht, das an sich nur eine Abart des Koalitionsrechts ist und ebenfalls in § 152 GewD. seine Grundlage hat, seiner Eigenart wegen aber ihm für gewöhnlich als selbständige Befugnis gegenübergestellt wird. § 14 HDG. betrifft nur das Vereins- und Versammlungsrecht.

2. durch die Wendung „im ... Hilfsdienst beschäftigten Personen“ ist besonders deutlich zum Ausdruck gebracht, daß nur die Tätigkeit im Hilfsdienst, nicht die Verpflichtung dazu, für die Anwendbarkeit des § 14 ausschlaggebend ist. So gilt er z. B. auch für Hilfsdienst leistende Frauen und Jugendliche.

3. Irgend ein neues positives Recht wird durch diese Bestimmung nicht geschaffen. Sie soll nur eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes verhüten, insbesondere den mit der Durchführung des HDG betrauten Behörden und Beamten einschärfen, daß sie sich jeder irgendwie gearteten Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts der Arbeiter und Angestellten im Hilfsdienst zu enthalten haben (Sitzungsbericht S. 2233 ff.). Daß diese Mahnung auch den Unternehmern gilt, versteht sich von selbst. Ein Verstoß dagegen von ihrer Seite würde als ein wichtiger

Grund zur Erteilung des Abfahrtscheins anzusehen sein. Da es sich um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B. handelt, wäre theoretisch auch ein Schadensersatzanspruch gegeben, praktisch allerdings schwer denkbar.

4. Verhütet § 14 eine Schmälerung der von ihm hervorgehobenen politischen Rechte, so erweitert er sie auf der anderen Seite in keiner Weise. Die Beschränkungen, die ihnen durch den Belagerungszustand auferlegt werden, bleiben deshalb bestehen.

Arbeiter und Angestelltenausschüsse bei Betrieben der Heeres- und Marineverwaltung.

§ 15¹.

Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung² sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13³ zu erlassen⁴.

1. **Allgemeines.** Reichs- und Staatsbetriebe fallen unter die GewD., wenn sie auf Erzielung von Gewinn gerichtet sind, nicht aber, wenn sie öffentlich-rechtlichen Zwecken dienen. Letzteres ist bei den Betrieben der Heeres- und Marineverwaltung der Fall. Deshalb sind sie von der GewD. und damit von den §§ 11—13 S.D.G. ausgenommen, und es bedarf einer besonderen Gesetzesbestimmung um deren Vergünstigungen der Arbeiterschaft dieser Betriebe zuteil werden zu lassen.

2. Es kommen in erster Linie Waffen- und Munitionsfabriken (Gewehrfabriken, Artilleriewerkstätten) und Werften in Betracht, gegebenenfalls auch Tuchfabriken.